

Amtliche Mitteilungen

Verbindliche Entscheidungen des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978, in denen Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds bezogen wurden, werden von § 74 Satz 4 Nr. 1 SGB VI erfasst und deshalb nicht bewertet.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Februar 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

„Bei ganztägig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist nur für den unentschuldigsten Fehltag kein Übergangsgeld zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob dieser vor oder nach einem therapiefreien Tag liegt (z. B. Wochenende oder Feiertag). Fehlt der Versicherte an seinem vorgesehenen letzten Behandlungstag unentschuldig (z. B. Montag), ist Übergangsgeld lediglich bis zum tatsächlichen letzten Behandlungstag (z. B. Freitag) zu zahlen.“

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Mai 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

„Während des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 428 SGB III liegt kein Ausschlussgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB VI vor. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht auch für diesen Personenkreis nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 9; 10 und 11 SGB VI.“

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138

Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Mai 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

1. Der Beschluss Nr. H6 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 16. Dezember 2010 (ABl. EU 2011/C 45/5) ist nur auf Fälle anzuwenden, die von den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 erfasst werden. Der Beschluss Nr. H6 findet keine Anwendung auf EWR-, Grönland- und Schweiz-Fälle, solange in diesen Fällen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 angewendet wird, auf Fälle im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 (Drittstaatsverordnung) sowie auf „Alt-Fälle“ unter Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bis zum 30. April 2010.
2. Der Beschluss Nr. H6 ist auf alle Anwendungsfälle der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 mit einem Rentenbeginn frühestens ab 1. Mai 2010 anzuwenden. Bei Anwendung der VO (EU) Nr. 1231/2010 (Drittstaatsverordnung) bzw. bei Hinzutritt weiterer Staaten zum Anwendungsbereich der Verord-

nungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 wird der Beschluss Nr. H6 auf Fälle mit Rentenbeginn ab Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 1231/2010 (am 1. Januar 2011) bzw. ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Hinzutritts eines Staates zum Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 angewendet.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Juni 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Freiwilliger Wehrdienst als Probezeit und anschließender, freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst nach § 54 Wehrpflichtgesetz (WPfG) sind bei der Prüfung des Waisenrentenanspruchs nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SGB VI (Übergangszeit) wie Wehrdienst aufgrund gesetzlicher Pflicht zu behandeln.

Bei der Prüfung des Waisenrentenanspruchs nach § 48 Abs. 5 SGB VI ist freiwilliger Wehrdienst als Probezeit nach § 54 WPfG als Verlängerungstatbestand zu berücksichtigen. Anschließend, freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst nach § 54 WPfG ist nicht als Verlängerungstatbestand zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Waisenrentenanspruchs nach § 48 Abs. 5 SGB VI ist freiwilliger zusätzlicher Zivildienst nach § 41a Zivildienstgesetz

nicht als Verlängerungstatbestand zu berücksichtigen.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Juli 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

„Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen, die der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. sozialen Pflegeversicherung von Übergangsgeldbeziehern während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation zugrunde zu legen sind, ist entsprechend der Regelung des § 235 Abs. 2 SGB V der Zahlbetrag einer (Brutto-)Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht in Abzug zu bringen.“

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Mai 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

„Der Rechtsbegriff der ‚Unterbrechung‘ ist im Zusammenhang mit der Beurteilung der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung in Fällen des § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III in analoger Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV weit auszulegen.

Der Bezug von Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation löst auch dann Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung aus, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. des Bezuges einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III und dem Beginn einer ABM einen Monat nicht überschreitet.“

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Mai 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel